

Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen

vom 8. Juni 2010

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 sowie Art. 25 lit. c in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung vom 4. August 1918, erlässt die folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1

1 Als Spielgruppen im Sinne dieser Verordnung gelten konstante Gruppen von acht bis zehn Kleinkindern in der Regel ab drei Jahren bis zum Kindergarteneintritt, welche sich zwei bis drei Stunden ein- bis dreimal pro Woche zum Spielen treffen.

2 Unterstützt werden Spielgruppen, die Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen fördern und betreuen.

Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen

vom 8. Juni 2010

Änderungsanträge fett/kursiv markiert

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 sowie Art. 25 lit. **b** in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung vom **25. September 2011**, erlässt die folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1

1 Als Spielgruppen im Sinne dieser Verordnung gelten konstante Gruppen von acht bis **zwölf** Kleinkindern in der Regel ab drei Jahren bis zum Kindergarteneintritt, welche sich zwei bis drei Stunden ein- bis dreimal pro Woche zum Spielen treffen. Die Spielfläche pro Kind beträgt **mindestens** 3m².

2 Als "mitenand-Spielgruppen" gelten Spielgruppen, deren primäre Zielgruppe Kinder sind, die aufgrund ihres sozialen Umfelds vor dem Kindergarteneintritt nicht oder ungenügend mit der deutschen Sprache in Berührung kommen oder einen Sprachrückstand aufweisen.

3 Unterstützt werden Spielgruppen, die Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen fördern und betreuen.

II. Grundsätze

Art. 2

1 Mit der Subventionierung der Spielgruppen soll eine präventive Funktion im Sinne einer Betreuung und Förderung der Sozialisierung von Kleinkindern im Vorschulbereich wahrgenommen werden. Dies soll durch altersgerechte Spielformen und gezielte Beschäftigung erreicht werden.

2 Spielgruppen erweitern dem Kind die Begegnungs- und Erfahrungswelt.

3 Durch die Beiträge soll möglichst vielen Kleinkindern der freiwillige Besuch einer Spielgruppe ermöglicht werden.

Art. 3

Die Stadt Schaffhausen unterstützt die von ihr anerkannten Spielgruppen mit finanziellen Beiträgen an die Infrastrukturkosten oder sie kann ihnen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Art. 4

Um von der Stadt Schaffhausen unterstützt zu werden, hat die Betreuungsperson nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung zur Spielgruppenleiterin bzw. zum Spielgruppenleiter, eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat oder nachweislich aufzeigen kann, dass sie bzw. er während den letzten fünf Jahren eine Spielgruppe erfolgreich geleitet hat.

II. Grundsätze

Art. 2

1 Mit der Subventionierung der Spielgruppen soll eine präventive Funktion im Sinne einer Betreuung und Förderung der Sozialisierung von Kleinkindern im Vorschulbereich wahrgenommen werden. Dies soll durch altersgerechte Spielformen und gezielte Beschäftigung erreicht werden.

2 Spielgruppen erweitern dem Kind die Begegnungs- und Erfahrungswelt.

3 Durch die Beiträge soll möglichst vielen Kleinkindern der freiwillige Besuch einer Spielgruppe ermöglicht werden.

4 "mitenand-Spielgruppen" bezwecken zusätzlich, den Kindern den Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen sowie die weitere Integration zu fördern.

Art. 3

1 Die Stadt Schaffhausen unterstützt die von ihr anerkannten Spielgruppen mit finanziellen Beiträgen an die Infrastruktur- und **Einrichtungskosten** oder sie kann ihnen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

2 Die Stadt beteiligt sich auf Antrag an den Weiterbildungskosten der Leiterinnen und Leiter.

3 Auf Antrag kann der zuständige Referent bzw. die zuständige Referentin einmalige Startbeihilfen sprechen.

4 "mitenand-Spielgruppen" werden mit finanziellen Beiträgen an die Betriebskosten unterstützt

Art. 4

Um von der Stadt Schaffhausen unterstützt zu werden, hat die Betreuungsperson nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung zur Spielgruppenleiterin bzw. zum Spielgruppenleiter, eine gleichwertige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat oder nachweislich aufzeigen kann, dass sie bzw. er während den letzten fünf Jahren eine Spielgruppe erfolgreich geleitet hat.

	<p>Art. 4a 1 In einer "mitenand-Spielgruppe" werden pro Gruppe in der Regel zwei Leiterinnen eingesetzt, eine Hauptleitung und eine Betreuungsperson. Die Hauptleitung übernimmt neben den operativen Tätigkeiten auch administrative Aufgaben und ist direkte Ansprechperson für die Stadt Schaffhausen. 2 Die Hauptleitung verfügt über eine Weiterbildung mit dem Fokus Sprachförderung und Integration im Frühbereich resp. hat sich dafür angemeldet.</p>
<p>III. Das Subventionsmodell</p> <p>Art. 5 1 Einrichtungen, die von der Stadt finanzielle Unterstützung beantragen, haben die in dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen zu erfüllen. 2 Eine Subventionierung steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen. 3 Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Subventionen.</p> <p>Art. 6 Das Kostendach für die Subventionierung besteht in einem jährlich wiederkehrenden Betrag von insgesamt Fr. 60'000. --.</p> <p>Art. 7 1 Die Beiträge richten sich nach der Höhe der effektiven Infrastrukturkosten und betragen a) maximal Fr. 5'000. -- pro Jahr für den Spielgruppenbetrieb an zwei Halbtagen oder b) maximal Fr. 3'000. -- pro Jahr für einen Spielgruppenbetrieb an einem Halbtag. 2 Dabei kann es sich um einen einmaligen Starthilfebeitrag oder um wiederkehrende Beiträge an die Betriebskosten handeln.</p>	<p>III. Das Subventionsmodell</p> <p>Art. 5 1 Einrichtungen, die von der Stadt finanzielle Unterstützung beantragen, haben die in dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen zu erfüllen. 2 Eine Subventionierung steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen. 3 Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Subventionen.</p> <p>Art. 6 <i>Das Kostendach für die Subventionierung der Spielgruppen wird jährlich durch den Grossen Stadtrat im Voranschlag festgelegt.</i></p> <p>Art. 7 1 Die Beiträge an Spielgruppen richten sich nach der Höhe der effektiven Infrastrukturkosten und betragen a) maximal Fr. 5'000. -- pro Jahr für den Spielgruppenbetrieb an zwei Halbtagen oder b) maximal Fr. 3'000. -- pro Jahr für einen Spielgruppenbetrieb an einem Halbtag. 2 Dabei kann es sich um einen einmaligen Starthilfebeitrag oder</p>

<p>3 Es werden nur ausgewiesene Kosten vergütet.</p>	<p>um wiederkehrende Beiträge an die Betriebskosten handeln. 3 "mitenand-Spielgruppen" können jährlich mit Beiträgen von max. Fr. 20'000.-- an die Betriebskosten unterstützt werden. 4 Die Stadt beteiligt sich auf Antrag an den Weiterbildungskosten der Leiterinnen und Leiter mit max. Fr. 1'000.-- pro Person und Jahr. 5 Es werden nur ausgewiesene Kosten vergütet. 6 In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent im Rahmen des bewilligten Budgets höhere Beiträge sprechen.</p>
<p>IV. Verfahren</p> <p>Art. 8 Der Antrag auf Beiträge ist schriftlich an die Referentin oder den Referenten für Bildung und Betreuung zu richten.</p> <p>Art. 9 Der Antrag auf Beiträge muss folgende Elemente enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pädagogisches Konzept, welches die Grundsätze und die Ziele festhält; b) Betriebskonzept u.a. mit Stellen - und Belegungsplan, Gruppengrösse, Nachweis geeigneter Räumlichkeiten; c) Budget und Jahresrechnung; d) Nachweis des Bedarfs an Subventionen; e) Rechte und Pflichten der Eltern. f) Nachweis über die Ausbildung als Spielgruppenleiterin bzw. als Spielgruppenleiter, einer andern gleichwertigen Aus- bzw. Weiterbildung oder die entsprechende erfolgreiche Praxis in der Spielgruppenleitung während den letzten fünf Jahren. 	<p>IV. Verfahren</p> <p>Art. 8 Der Antrag auf Beiträge ist schriftlich an die Referentin oder den Referenten für Bildung und Betreuung zu richten.</p> <p>Art. 9 1 Antrag auf Beiträge muss folgende Elemente enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Pädagogisches Konzept, welches die Grundsätze und die Ziele festhält; b) Betriebskonzept u. a. mit Stellen- und Belegungsplan, Gruppengrösse, Nachweis geeigneter Räumlichkeiten; c) Budget und Jahresrechnung; d) Nachweis des Bedarfs an Subventionen; e) Rechte und Pflichten der Eltern. f) Nachweis über die Ausbildung als Spielgruppenleiterin bzw. als Spielgruppenleiter, einer andern gleichwertigen Aus- bzw. Weiterbildung oder die entsprechende erfolgreiche Praxis in der Spielgruppenleitung während den letzten fünf Jahren. <p>2 Folgende zusätzliche Bedingungen müssen für "mitenand-Spielgruppen" erfüllt sein:</p>

Art. 10

Wird einem Antrag stattgegeben, ist zwischen der betreffenden Spielgruppe und der Stadt Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in welcher insbesondere folgende Punkte zu regeln sind:

- a) Bezeichnung der Vertragsparteien;
- b) Umfang der Leistungserbringung der Spielgruppe;
- c) Beginn, Dauer und Kündigungsmodalitäten der Subventionsleistung;
- d) Höhe der gesprochenen Subvention sowie
- e) Aufsicht und Berichterstattung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt des In - Kraft - Tretens dieser Verordnung fest.

- a) *Die Grundsätze und Methoden zur Sprachförderung sind festgehalten und orientieren sich an den Leitsätzen des Bereichs Bildung / Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung.*
- b) *4 bis 6 Elternanlässe pro Jahr. Diese beinhalten Eltern-austauschrunden, Elterngespräche, kulturelle Aktivitäten sowie Sozialinformation zum Bereich Schule und Gesundheit.*
- c) *In einer "mitenand-Spielgruppe" haben mindestens 50 % der Kinder einen Sprachförderbedarf.*
- d) *Die Kinder besuchen die Spielgruppe an mindestens zwei Halbtagen pro Woche.*
- e) *Die Spielgruppenleiterinnen/die Spielgruppenleiter bilden sich regelmässig weiter.*

Art. 10

Wird einem Antrag stattgegeben, ist zwischen der betreffenden Spielgruppe und der Stadt Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in welcher insbesondere folgende Punkte zu regeln sind:

- a) Bezeichnung der Vertragsparteien;
- b) Umfang der Leistungserbringung der Spielgruppe;
- c) Beginn, Dauer und Kündigungsmodalitäten der Subventionsleistung;
- d) Höhe der gesprochenen Subvention sowie
- e) Aufsicht und Berichterstattung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt des In - Kraft - Tretens dieser Verordnung fest.